

**Verordnung der Stadt Passau**  
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles

**"Dobl am Gaißaweg"**

vom 09. September 1994

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erläßt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 12.08.1994 Az. 820-8632-112 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Die in der Stadt Passau auf dem Flurstück 2845/2 sowie auf den Teilflächen der Flurstücke 2837 und 2832 gelegene Talsohle (Teilabgrenzung von Biotop 212 der Stadtbiotopkartierung 1991) wird unter der Bezeichnung "Dobl am Gaißaweg" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 1 000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Schutzgebietsumgrenzung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die Feuchflächen und Magerstandorte im Hinblick auch auf die unmittelbar angrenzend geplante Bebauung zu sichern,

2. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern,

Der Schutz gilt insbesondere:

- dem Wiesengraben mit der angrenzenden kleinflächigen Naßweide
  - den Sumpfschilfbeständen
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.

### § 3

#### Verbote, Gebote

- (1) In dem Landschaftsbestandteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, die Natur zu schädigen sowie den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist besonders verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayer. Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
  2. Wege und Leitungen neu anzulegen,
  3. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
  4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich des Wasserstands und der Ufer, den Grundwasserstand zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen,
  5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
  6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,

7. Feuer abzubrennen,
  8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  10. Pflanzenschutzmittel auszubringen,
  11. Neuaufforstungen vorzunehmen.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:
1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Erhaltung der (naturnahen) Hecken, Feldgehölze in Form von Einzelstammentnahme oder gruppenweiser Nutzung,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft in Form der Wiesen- und Weidennutzung unter Beachtung des Verbots in § 3 Abs. 2, Ziffer 10 durch nachfolgende Bewirtschaftungsweisen:
    - a) Wiesen ab 1. Juli und höchstens zweimal im Jahr zu mähen
    - b) extensive Beweidung der Einhänge im südlichen Bereich mit Schafen in Form von 2 - 3 Weidegängen pro Jahr
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
  4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes,
  5. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingung oder befristet erteilt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Veränderungen vornimmt,
  2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayer. Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

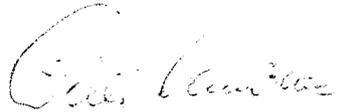
§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft.

Passau, den 09. September 1994

**Stadt Passau**



**Willi Schmöller  
Oberbürgermeister**

